



I. Rechtsgrundlagen

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.1.2023
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsaltes (Planzonenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 4906)
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW. S. 1095).

Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Iserlohn, Bereich Städtebau, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Festsetzungen

1. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche im Werth
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentlicher Fuß- und Radweg

2. Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB (nachrichtlich)

-
-
-
-
-
-

3. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche

4. Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

-
-
-

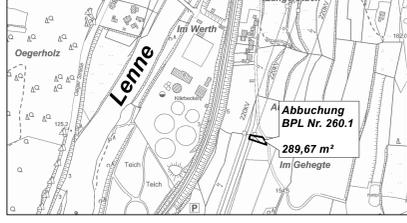
5. Sonstige Planzeichen

-
- Altlastenstandort 06/325
Auf dieser Fläche befindet sich eine Ablagerung, die eine erhöhte Schwermetallbelastung aufweist. Die unversiegelte Freifläche in diesem Bereich ist, zur Unterbindung von Direktkontakten mit Schadstoffen und Schadstofffluten über den Sickerwasserkanal, mit z. B. einer Schwarzdecke zu versiegeln.
Altablagung 06/090
Für den verfüllten Untergraben gilt:
Bei Umnutzung, Eingriffen in den Untergrund oder Neubaubau der Flächen ist eine Altlastenuntersuchung in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises erforderlich.

III. Textliche Festsetzungen

Externe Ausgleichsfläche

In der Gesamtbilanzierung der Kompensationsmaßnahme im Plangebiet ergibt sich ein Defizit von 869 Biotopwertpunkten. Der Ausgleich dieses Eingriffdefizits von 869 Biotopwertpunkten erfolgt außerhalb des Plangebiets auf der Ökoko-Maßnahmenfläche 143,3 "Bergstraße, Kläranlage", welche sich unweit des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite des Lennetals befindet. Bei einer Wertigkeit der Ökoko-Maßnahme von 3 BWP/m², entsprechen die zu kompensierenden 869 Biotopwertpunkte in der Fläche 289,67 Quadratmetern extensiven Grünlandes.



III. Hinweise

1. Erarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub

Sofern bei Aushubmaßnahmen, Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrunverunreinigungen angetroffen werden oder Hinweise (sowohl optische als auch geruchliche) auf mögliche Bodenverunreinigungen entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich anzustellen und die Abteilung Umwelt und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) und der Märkische Kreis – Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02351966-6385) zu verständigen. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und Maßnahmen zur Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, die von seinem Grundstück drohen, zu ergreifen (§ 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG). Liegt eine schädliche Bodenveränderung vor, so können die zuständigen Fachbehörden weiterreichende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen, das die Vorgabe der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält. Sollten Recyclingausstoffe oder Bodenaushub eingesetzt werden, der die o. a. Vorgabe nicht einhält, ist das vorab mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsgstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde und/oder die Untere Denkmalbehörde vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergrung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergrung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Vor Beginn der Bodenarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

5. Artenschutz

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, sind Gebäude, Gartenhäuser sowie Nistkästen neben und im direkten Trassenverlauf vor dem Entfernen auf Bewohner zu begutachten.
Falls Gebäude Außenverkleidungen aufweisen, hinter denen Fledermäuse bevorzugt Quartier beziehen, sollen sämtliche Außenverkleidungen im Beisein einer fachkundigen Person entfernt werden. Bei dem Auffinden von Fledermäusen sind diese fachgerecht zu versorgen und in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.
Um auszuschließen, dass Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse durch die Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden sowie die Fortpflanzungsstätten gestört oder vernichtet werden, sollen die Fällarbeiten direkt im Anschluss an eine Begutachtung der Höhlung(en) im Zeitraum November / Dezember erfolgen.

6. Baumschutzsatzung

Die gültige Baumschutzsatzung der Stadt Iserlohn ist zu beachten. Vor Entfernung von geschütztem Baumbestand sind Ausnahmegenehmigungen beim Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/ Hemer (SIH) zu beantragen.
Der Schutz von Gehölzen, Gebüschen und Staudenfluren besitzt eine hohe Priorität. Die nicht in der Radwegtrasse liegenden und nicht von den Baummaßnahmen betroffenen Bereiche sind bereits vor Beginn der ersten Bauaktivität durch im Außenbereich zulässige Schutzmaßnahmen zu sichern. Ein Überfahren der Wurzelbereiche stellt eine massive Schädigung des Gehölzbestandes dar und ist zu unterlassen.

8. Stromleitung der Stadtwerke Iserlohn

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von einer Stromversorgungsanlage der Stadtwerke Iserlohn gequert.
Bei Freilegen der Versorgungsleitung ist eine Untersuchung durch Techniker der Stadtwerke Iserlohn erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass jede Beschädigung in Folge von Tiefbauarbeiten (Auf- und Abtragen von Oberflächen) ausgeschlossen wird.
Rohrleitungen und Anlagenteile müssen für Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten stets zugänglich sein. Die Leitungstrasse (Schutzstreifen) muss frei von Bepflanzung und anderen ortsfesten Hindernissen sein. Ebenso sind Mindestabstände zu Bäumen oder Sträuchern einzuhalten (siehe hierzu GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgung).

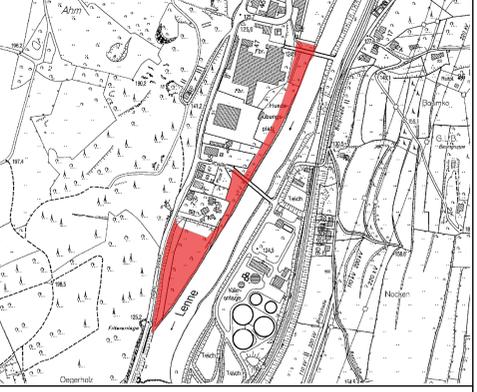
9. Erdgasrohrdrückleitung der Westnetz GmbH

Im westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft die Erdgasrohrdrückleitung L-Str. 00002. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauflage und abträge (> 0,20 m) sind ohne Absprache mit der Westnetz GmbH nicht zulässig.
Bäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beidseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, so dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
Das Befahren der Erdgasrohrdrückleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Arbeitsmaschinen ist bei unbedingten Oberflächen ohne Zustimmung der Westnetz GmbH nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
Bei der Planung und Durchführung von Baummaßnahmen sind die Anweisungen zum Schutz von Erdgasrohrdrückleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.

Der Bebauungsplan Nr.260 Letmathe - Oeger Straße / Bergstraße
1. Änderung besteht aus 3 Blättern, die alle Bestandteil dieser
Satzung sind.

- Blatt 1 Hauptplan
- Blatt 2 Typen - Bestand
- Blatt 3 Maßnahmenplan Schutz von Natur und Landschaft / Kompensation / Pflege

Übersicht 1:5.000



Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 260

Letmathe - Oeger Straße / Bergstraße

1. Änderung (Blatt 1)

Stand 08.08.2023

Maßstab 1:750

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Offenlegungsbeschluss	Beteiligung der Öffentlichkeit	Erneuter Offenlegungsbeschluss	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/91). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2020. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig. Iserlohn, den Der Bürgermeister Im Auftrag Ernst-Herbert Thomas Hindenburgstraße 5 58636 Iserlohn Ausfertigung Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates vom übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Ausgefertigt: Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat	Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Iserlohn, den Der Bürgermeister in Vertretung Thorsten Grote Stadtbaurat
Satzungsbeschluss	Bekanntmachung / Inkrafttreten					
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 auf der Grundlage der GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB am als Sitzung beschlossen. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke	Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 sind gemäß § 10 BauGB am bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Iserlohn, den Der Bürgermeister Michael Jothke					